



Empfehlung des AAC zur Aufnahme der Aquakultur in die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen

AAC 2026-7

Mai 2026



Der Beirat für Aquakultur (AAC) ist dankbar für die EU-Fördermittel





Empfehlung des AAC zur Aufnahme der Aquakultur in die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Hintergrund	3
II. Begründung	3
III. Empfehlungen	4

I. Hintergrund

Mit der Taxonomie-Verordnung der EU wurde ein Klassifizierungssystem eingeführt, das die Klima- und Umweltziele der EU in Kriterien für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten umsetzt, um Investitionsentscheidungen zu lenken. Als „grün“ oder „ökologisch nachhaltig“ gelten dabei Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der Umweltziele der EU leisten, dabei kein anderes Ziel erheblich beeinträchtigen und einen sozialen Mindestschutz einhalten.

Die Taxonomie-Verordnung¹ sieht vor, dass die Europäische Kommission mittels delegierter Rechtsakte technische Bewertungskriterien festlegt. Insbesondere legen diese Rechtsakte fest, anhand welcher Bedingungen bestimmt wird, ob bestimmte Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltziele der EU leisten und kein anderes dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.

Die Taxonomie führt zudem für bestimmte Unternehmen und Investoren Offenlegungspflichten ein, wonach sie angeben müssen, welcher Anteil ihrer Tätigkeiten mit den Zielen der Verordnung im Einklang steht. Dies erhöht die Transparenz, ermöglicht Vergleiche zwischen Unternehmen und Anlageportfolios und erleichtert fundierte Anlageentscheidungen.

II. Begründung

Derzeit wird der Aquakultursektor in der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt. Dieses Versäumnis hat zwei wesentliche Folgen. Erstens schränkt es den Zugang europäischer Aquakulturproduzenten zu Finanzierung ein. Zweitens schadet es dem Ansehen der Aquakultur, da Interessengruppen und die Öffentlichkeit ihr Fehlen in der Taxonomie als Hinweis darauf verstehen könnten, dass der Sektor nicht ökologisch nachhaltig ist.

Im Rahmen des Taxonomie-Konzepts ist es unstrittig, dass nicht alle Tätigkeiten, die wesentlich zur Erreichung der Umweltziele der EU beitragen können, bereits durch delegierte Rechtsakte abgedeckt sind. Diese Rechtsakte gelten als „dynamische Dokumente“, die nach und nach erstellt und aktualisiert werden, sobald neue Tätigkeiten bewertet wurden. Insbesondere wird in der Taxonomie-Verordnung klarstellt, dass Tätigkeiten, die nicht in delegierte Rechtsakte aufgenommen wurden, nicht zwangsläufig umweltschädlich oder nicht nachhaltig sind.

Dennoch führt die Tatsache, dass bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten in der Taxonomie bisher fehlen, zu Grauzonen und Unsicherheit. Eine solche Uneindeutigkeit ist für Wirtschaftssektoren wie die Aquakultur besonders problematisch, deren ökologisches Ansehen für ihre gesellschaftliche Akzeptanz entscheidend ist, da diese Tätigkeiten direkt in

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den EWR) <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj/deu>



der Natur oder im öffentlichen Raum stattfinden und somit von der Öffentlichkeit genau beobachtet werden.

Daher ist es wichtig, diese Lücke zu schließen, um Rechtssicherheit zu schaffen und Unklarheiten für Aquakulturbetreiber, Investoren und Interessengruppen zu verringern. Damit würde gleichzeitig sichergestellt, dass der Sektor sein Ansehen in der Öffentlichkeit weiterhin selbst bestimmen kann und nicht durch politische Unsicherheiten beeinträchtigt wird.

III. Empfehlungen

Empfehlung des AAC:

An die Europäische Kommission

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Aspekte, empfiehlt der AAC der Europäischen Kommission, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. **Den Status der Aquakultur im Rahmen der EU-Taxonomie klären.** Die Europäische Kommission wird gebeten, klarzustellen, ob die Aquakultur in einem künftigen delegierten Rechtsakt zur Taxonomie behandelt wird oder ob sie dauerhaft von der Taxonomie ausgenommen wird, da sie weder als umweltschädlich noch als nicht nachhaltig gilt.
2. **Diese Einschätzung öffentlich bekanntmachen.** Die Europäische Kommission sollte ihre Entscheidung über den Status der Aquakultur im Rahmen der EU-Taxonomie öffentlich machen und in klarer, schriftlicher und transparenter Form darlegen.
3. **Gegebenenfalls zügig einen delegierten Rechtsakt ausarbeiten, der die Aquakultur in die Taxonomie aufnimmt.** Wenn die Europäische Kommission davon ausgeht, dass die Aquakultur in einen künftigen delegierten Rechtsakt zur Taxonomie aufgenommen wird, sollte sie dafür sorgen, dass dieser Prozess so zügig wie möglich abgeschlossen wird.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue Montoyer 31, 1000 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 (0) 2 720 00 73

E-Mail: secretariat@aac-europe.org

LinkedIn: <https://www.linkedin.com/company/aquaculture-advisory-council/>
www.aac-europe.org